# S 16 AY 1043/23

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Asylbewerberleistungsgesetz |
| Abteilung | 7. |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 16 AY 1043/23 |
| Datum | 23.01.2024 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 7 AY 631/24 NZB |
| Datum | 28.06.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 23.Â Januar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

**GrÃ¼nde**

Die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Die am Sonntag den 25.Â Februar 2024 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Beschwerde des KlÃ¤gers gegen das seinem BevollmÃ¤chtigten am 24.Â Januar 2024 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Heilbronn (SG) vom 23.Â Januar 2024 ist zwar statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â 145 Abs. 1 SÃ¤tzeÂ 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

1. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des

Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Vorliegend streitig ist die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs des KlÃ¤gers hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens. Denn nur hierÃ¼ber hat das SG in dem angefochtenen Urteil entschieden und den Beklagten verpflichtet, dem KlÃ¤ger 1/6 der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen im Vorverfahren zu erstatten. Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden zutreffend ausgefÃ¼hrt, Ã¼ber den Hilfsantrag, den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 8. MÃ¤rz 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 2023 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die beantragten Leistungen im Zeitraum 1. April 2023 bis 30 April 2023 in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren, sei nicht mehr zu entscheiden, nachdem der Hilfsantrag nur fÃ¼r den Fall erhoben worden sei, dass der Hauptantrag insgesamt keinen Erfolg habe. FÃ¼r eine TÃ¤tigkeit im Widerspruchsverfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren BetragsrahmengebÃ¼hren entstehen (Â§ 3 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz [RVG]), betrÃ¤gt die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Nr. 2302 VV-RVG 60,00 bis 768,00 Euro. Die MittelgebÃ¼hr betrÃ¤gt 414,00 Euro, eine GebÃ¼hr von mehr als 359,00 Euro (SchwellengebÃ¼hr) kann nur gefordert werden, wenn die TÃ¤tigkeit umfangreich oder schwierig war. Anhaltspunkte hierfÃ¼r liegen nicht vor, nachdem lediglich mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2023 Widerspruch ohne eine BegrÃ¼ndung eingelegt worden ist. Selbst unter Hinzurechnung der Auslagen von 20,00 Euro sowie der Mehrwertsteuer Ã¼bersteigt der streitige Betrag â□□ 5/6 der VorverfahrensgebÃ¼hr â□□ nicht den Betrag von 750,00 Euro.

Es stehen auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Streit, so dass die Berufung der Zulassung bedarf.

2. Das SG hat die Berufung im Urteil vom 23.Â Januar 2024 auch nicht zugelassen, sodass sie der Zulassung durch das Landessozialgericht bedurft hÃ¤tte. ZulassungsgrÃ¼nde liegen jedoch nicht vor.

Nach Â§ 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat (Nr. 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr. 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr. 3). Keiner dieser ZulassungsgrÃ¼nde ist vorliegend gegeben.

a) Der Rechtssache kommt zunÃ¤chst keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat eine Rechtssache

dann, wenn ihre Entscheidung Ã¼ber den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefÃ¶rdert wird oder dass fÃ¼r eine Anzahl Ã¤hnlich liegender FÃ¤lle die notwendige KlÃ¤rung erfolgt (so die stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts [BSG] seit BSGE 2, 129, 132). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage aufwerfen, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klÃ¤rungsbedÃ¼rftig und klÃ¤rungsfÃ¤hig sein (vgl. BSG SozR 1500 Â§ 160a Nr. 60; SozR 3-1500 Â§ 160a Nr. 16; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 144 Rdnr. 28 f.; Â§ 160 Rdnr. 6 ff. jeweils m.w.N.).

Zutreffend ist zwar, dass aufgrund des Vorlagebeschlusses des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2021 (L 8 AY 21/19) bei dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem Az. 1 BvL 5/21 ein Verfahren zu der Frage, ob Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und Â§ 3 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 und 8 AsylbLG in der 2018 geltenden Fassung der Bekanntmachung von 20. Oktober 2015 (BGBl I S. 1722) und 11. MÃ¤rz 2016 (BGBl I S. 390) sowie des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales vom 26. Oktober 2015 (BGBl I S. 1793) Ã¼ber die HÃ¶he der Leistungen in den ersten Monaten des Aufenthalts in Deutschland mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar sind, anhÃ¤ngig ist, und deshalb der Frage der LeistungshÃ¶he nach Â§Â§ 3, 3a AsylbLG grundsÃ¤tzliche Bedeutung zukommen kann. Allerdings ist dies im vorliegenden Verfahren unbeachtlich, da die HÃ¶he des Leistungsanspruchs des KlÃ¤gers fÃ¼r den April 2023 allein Gegenstand des Hilfsantrags war, Ã¼ber den nach teilweiser Stattgabe bezÃ¼glich des Hauptantrags nicht mehr zu entscheiden war.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2023 Widerspruch ohne weitere BegrÃ¼ndung eingelegt. Der Widerspruch war somit darauf gerichtet, den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 2023 aufzuheben mit der Folge, dass der vorausgehende Bewilligungsbescheid vom 5. August 2022 wiederauflebt und dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 31. MÃ¤rz 2023 hinaus weiterhin Leistungen in der zuvor bewilligten HÃ¶he gewÃ¤hrt werden. Dem ist der Beklagte mit Bescheid vom 10. Mai 2023 nachgekommen. WÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens ist die Bewilligung hÃ¶herer Leistungen nicht geltend gemacht worden. Auch im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist lediglich die Weiterbewilligung der Leistungen in bisheriger HÃ¶he geltend gemacht worden. Im Klageverfahren hat der KlÃ¤ger auch nicht explizit die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼r den Monat April 2023 geltend gemacht, sondern lediglich hilfsweise den Antrag gestellt, ihm unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die beantragten Leistungen zu gewÃ¤hren. Bei einem Hilfsantrag (Eventualantrag) muss das Gericht zuerst Ã¼ber den Hauptantrag entscheiden und Ã¼ber den Hilfsantrag nur dann, wenn der Hauptantrag unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet ist (Keller in Meyer-Ladewig u.a.; SGG, 14. Aufl. 2024, Â§ 56 Rdnr. 4). Hat bereits der Hauptantrag Erfolg, so ist Ã¼ber den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden, da die innerprozessuale Bedingung ja nicht eingetreten ist (GroÃ in HK-SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 56 Rdnr. 11).

Eine die Zulassung der Berufung rechtfertigende grundsÃ¤tzliche Bedeutung kommt auch weder der Frage zu, ob im Falle verweigerter Akteneinsicht die notwendigen Auslagen im Vorverfahren unabhÃ¤ngig vom Ausgang des Verfahrens zu erstatten sind, noch der Frage, ob bei einem vollstÃ¤ndig erfolgreichen Widerspruch fÃ¼r eine Quotelung der Kosten kein Raum bleibt, diese vielmehr vollstÃ¤ndig zu erstatten sind. Insoweit ist zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, dass sich vorliegend die Kostenentscheidung des SG nach Â§ 193 SGG und nicht nach Â§ 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu richten hatte. Denn Â§ 63 SGB X ist in seinem Anwendungsbereich auf das isolierte Vorverfahren, dem kein gerichtliches Verfahren nachfolgt, begrenzt. Wird dagegen gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben, trifft das Gericht eine einheitliche Kostenentscheidung, die im Rahmen des Â§ 193 SGG dann auch die Entscheidung Ã¼ber die Erstattung der notwendigen Aufwendungen im Widerspruchsverfahren umfasst (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â□□ B 14 AS 50/15 â□□ juris Rdnr. 20). Nach Â§ 193 Abs. 1 Satz SGG hat das Gericht im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Dazu gehÃ¶ren nach Â§ 193 Abs. 2 SGG auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen fÃ¼r ein Vorverfahren. Insoweit ist weiter zu berÃ¼cksichtigen, dass dem Gericht bei der Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG ein sachgemÃ¤Ã□es bzw. pflichtgemÃ¤Ã□es Ermessen zusteht und die Kostenvorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) â□□ abgesehen von der in Â§ 194 Satz 1 SGG ausgesprochenen Verweisung auf Â§ 100 ZPO â□□ nicht anwendbar sind (Wehrhahn in jurisPK-SGG, Stand 21. November 2023, Â§ 193 Rdnr. 36). Zwar hat sich das Gericht hierbei grundsÃ¤tzlich am Verfahrensausgang zu orientieren, allerdings kÃ¶nnen auch andere UmstÃ¤nde wie die Veranlassung des Rechtsstreits oder eine unrichtige Sachbehandlung berÃ¼cksichtigt werden (GroÃ□ in HK-SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 193 Rdnr. 21 f.). Da somit in die Kostenentscheidung auch Ermessensgesichtspunkte enthÃ¤lt, kommt ihr Ã¼ber den Einzelfall hinaus keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu. Im Ã□brigen rechtfertigt eine mÃ¶glicherweise inhaltlich falsche Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Bayerisches LSG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2012 â□□ L 7 AS 723/11 NZB â□□ juris Rdnr. 17).

b) DarÃ¼ber liegt auch eine Divergenz im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG nicht vor. Eine solche Divergenz ist anzunehmen, wenn tragfÃ¤hige abstrakte RechtssÃ¤tze, die einer Entscheidung des SG zugrunde liegen, mit denjenigen eines der in Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte nicht Ã¼bereinstimmen. Das SG muss seiner Entscheidung also einen Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit der Rechtsprechung jener Gerichte nicht Ã¼bereinstimmt (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 160 Rdnr. 13 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Eine solche bewusste Abweichung von der Rechtsprechung eines Obergerichts ist weder geltend gemacht noch sonst vorliegend.

c) SchlieÃ□lich liegen auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Berufung nach dem Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG nicht vor. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ□ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren, nicht das Verwaltungs- oder Vorverfahren regelt. Der Mangel bezieht

sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, sondern auf das prozessuale Vorgehen auf dem Weg zum Urteil. Bei der Beurteilung, ob ein die Zulassung rechtfertigender Verfahrensmangel vorliegt, muss von der Rechtsauffassung des SG ausgegangen werden. Ein entsprechender Mangel ist von dem KlÃ¤ger nicht gerÃ¼gt worden und auch sonst nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskrÃ¤ftig (Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG).
Â

Erstellt am: 19.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024